

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechshundzwanzigstes Stück vom Jahre 1854.

№ LXXVII. Verordnung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, vom 22. December 1854, die Pensions-Casse für Geistliche betreffend.

Damit den Geistlichen der mit der Pensionirung nach den bestehenden dresfälligen Grundsätzen verbundene Verlust am Dienst Einkommen weniger fühlbar werde, wird mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten eine Pensions-Casse für Geistliche gegründet und zu diesem Endzwecke verordnet, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1855 tritt eine Pensions-Casse für die Geistlichen des Landes ins Leben.

Dieselbe genießt die Rechte einer milden Stiftung und steht unter der unmittelbaren Aufsicht der unterzeichneten Ministerial-Abtheilung.

§. 2.

Die zur Gewährung der Pensionen erforderlichen Mittel werden gewonnen:

- 1) durch jährliche Beiträge der Geistlichen (§. 3 ff.),
- 2) durch die bei der unterzeichneten Ministerial-Abtheilung resp. dem Kirchenrathe eingehenden Dispensationsgelder, soweit sie nicht zu den Waisen-Cassen abzugeben sind,
- 3) durch die bei der Ministerial-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen und dem Kirchenrathe auskommenden Sporteln und Ordnungsstrafen, einschließlich der Ordnungsstrafen wegen rückständiger Beiträge zu dieser Casse (§. 4.), soweit diese Sporteln und Ordnungsstrafen nicht bereits antheilig der Schullehrer-Emcrite-Casse überwiesen oder, was zur Zeit noch bei den Besoldungsgebühren der Fall ist, einzelnen Bediensteten abzuentrichteten sind,

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XV.

45

Kaufgebe in Rudolstadt, den 30. December 1854.